Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art auf dem Gebiet der Gemeinde Mörsdorf
vom 20.12.2010
(Vergnügungssteuersatzung – VerStSMör2010)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) – Volksbegehrens Begleitgesetz – vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf in der Sitzung vom 09.11.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Mörsdorf erhebt eine Steuer auf Spielgeräte, -apparate und -automaten, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbeständen.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. den Besuch der in Abs. 2 im Einzelnen genannten Einrichtungen und Veranstaltungen.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen
   a) das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, -apparaten und -automaten, von Unterhaltungsgeräten, -apparaten und -automaten sowie Kegel- und Bowlingbahnen soweit sie öffentlich zugänglich sind (Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder von einem bestimmten Personenkreis z.B. Vereinsmitgliedern betreten werden dürfen),
   b) Spiele um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
   c) Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

§ 3
Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 a) sind befreit:

a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (Schaukeltiere usw.),
b) Geräte die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).

§ 4
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 2 a) gilt als Veranstalter der Halter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wurde, ist dieser der Halter. Mehrere Veranstalter sind Gesamtschuldner.

§ 5
Steuerbemessung

(1) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. a ist Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld). Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. b ist Bemessungsgrundlage die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. c ist Bemessungsgrundlage das mittels manipulationssiecherem Zählwerk ermittelte Entgelt. Sofern kein Entgelt erhoben wird bzw. kein manipulationssiecheres Zählwerk vorhanden ist, die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

§ 6
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:
a) zu § 2 Abs. 2 a)

1. für Geräte, Apparate, Automaten mit Gewinnmöglichkeit	13 v. H. der Bruttokasse
bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen	(höchstens 110,00 €)
bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten	13 v. H. der Bruttokasse
je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat	(höchstens 50,00 €)
2. für Sportspielgeräte, -apparate, -automaten (dienen der sportlichen Betätigung, z. B. Billard, Dart, Kicker/Tischfußball), sowie Plüschtierautomaten, -geräte und -apparate	8 v. H. der Bruttokasse (höchstens 25,00 €)
bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen	
bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten	8 v. H. der Bruttokasse
je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat	(höchstens 12,00 €)
3. für alle sonstigen Geräte, Apparate, Automaten ohne Gewinnmöglichkeit sowie Bowling- und Kegelbahnen	10 v. H. der Bruttokasse (höchstens 50,00 €)
bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen	
bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten	10 v. H. der Bruttokasse
je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat und Bahn	(höchstens 25,00 €)
4. für Geräte, Apparate, Automaten mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine	20 v. H. der Bruttokasse (höchstens 350,00 €)

Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat	
b) zu § 2 Abs. 2 b) je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat	35,00 €
c) zu § 2 Abs. 2 c)	15 v. H. des Entgeltes
Sofern kein Entgelt erhoben wird, oder dieses nicht manipulationssicher ermittelt werden kann je angefangene zehn Quadratmeter und Veranstaltungstag	10,00 €

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

(3) Hat ein Gerät, Apparat, Automat mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät, Apparat, Automat.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes, Apparates, Automaten ein gleichartiges Gerät, gleichwertiger Apparat, Automat so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Beim Wechsel des Aufstellortes ein und desselben Gerätes, Apparates, Automaten im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(6) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern.

§ 7
Anzeige und Mitteilungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 6 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, der Gemeinde Mörsdorf schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Wegfall der Besteuerungsgrundlage wird dies erst mit Ablauf des Kalendermonates berücksichtigt, in dem die Veränderungsmeldung bei der Gemeinde Mörsdorf eingeht.

§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Mörsdorf eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung

(3) Bei der Besteuerung nach Bruttokasse sind der Steuermeldung nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum getrennt für jedes Gerät, jeden Apparat oder Automat, jede Zähleinrichtung beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen

(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von der Gemeinde Mörsdorf geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 9
Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 6 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2-4

(1) Eine abweichende Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit von der Bruttokasse nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Gemeinde Mörsdorf betriebenen Apparaten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2-4 nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:

a) für Sportspielgeräte, -apparate, -automaten (dienen der sportlichen Betätigung, z. B. Billard, Dart, Kicker/Tischfußball), sowie Plüschtierautomaten, -geräte und -apparate bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen	25,00 €
b) bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat	12,00 €
c) für alle sonstigen Geräte, Apparate, Automaten ohne Gewinnmöglichkeit sowie Bowling- und Kegelbahnen bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen	50,00 €
d) bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat und Bahn	25,00 €
e) für Geräte, Apparate, Automaten mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat	350,00 €

(3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.

(4) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(5) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden.

§ 10
Steueraufsicht

Die Gemeinde Mörsdorf ist berechtigt, jederzeit, auch unangekündigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 11
Vereinbarung

Die Gemeinde Mörsdorf kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über die Steuerberechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen.

§ 12
Geltung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 07.08.1997 außer Kraft.

(2) Die in § 6 Abs. 1 dieser Satzung in Klammern gesetzten Höchstsätze gelten vom 01.01.2005 bis 31.12.2010.

Mörsdorf, den 20.12.2010

L e h m a n n
Bürgermeister

Thüringen - Siegel - Gemeinde Mörsdorf

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Mörsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Vergnügungssteuersatzung wurde am 09.11.2010 mit Beschluss Nr. BVSR03/039/2010 durch den Gemeinderat Mörsdorf beschlossen.
Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.12.2010 vorgelegt.
Die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte diese Satzung mit Schreiben vom 09.12.2010.
Die Vergnügungssteuersatzung wurde gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung durch Anschlag an den Verkündungstafeln öffentlich bekanntgemacht.

ausgehangen am: 21.12.2010

abgenommen am: 06.01.2011